

Fallbeispiele zu den Genfer Abkommen und Zusatzprotokollen

Aufgabe: Bitte lesen Sie die Fallbeispiele durch und beantworten Sie die Fragen anhand der Genfer Abkommen (GA) und Zusatzprotokolle (ZP).

Bearbeitungszeit: 30 Minuten.

Fallbeispiel Nr. 1

Ein Bekannter von Ihnen ist Helfer im THW. In seiner Ortsgruppe wurde kürzlich die Thematik „Humanitäres Völkerrecht“ unterrichtet. Für ihn stellt sich nun folgende Frage, die er an Sie richtet: „Einmal angenommen, ich würde im Konfliktfall mit einer Netzersatzanlage (Notstromaggregat) deiner Rotkreuz-Sanitätseinheit oder –einrichtung zugeteilt: Würden meine Anlage und ich dann nicht einen besseren Schutz genießen, wenn wir uns auch mit dem Rotkreuz-Schutzzeichen kennzeichnen würden?“

Frage: Stimmt das bzw. darf der THW-Kamerad das?

Musterlösung:

Das Schutzzeichen erhöht den Schutz für den Helfer und die Anlage des THW. Es gilt jedoch auch vorher schon ein weitreichender Schutz für Sanitätseinheiten und –einrichtungen (Art. 19, 24, 26, 40, 42 GA I; Art. 18, 20 GA IV.).

Damit die Ersatzstromanlage mit dem Schutzzeichen gekennzeichnet werden darf und der THW-Helfer einen entsprechenden Ausweis erhält, muss bei den jeweils zuständigen Stellen eine Genehmigung beantragt werden (Art. 39-43 GA I; Art. 18, 20, 21, 22 GA IV; entsprechende Regelungen in den ZP: Art. 18 ZP I, Art. 12 ZP II).

Fallbeispiel Nr. 2

In einer Fernsehreportage schildert ein Reporter folgende Begebenheit aus einem Kriegsgebiet: In einem Zivilkrankenhaus sind verletzte Soldaten behandelt und ihre Waffen im Spind eines Krankenpflegers eingeschlossen worden. Die Armee hat eine Sanitätseinheit gebeten, diese Waffen im Krankenhaus abzuholen und an die Front mitzunehmen. Zwei Sanitäter mit Rotkreuz-Armbinden haben daraufhin die Waffen in einem Krankenwagen, auf den das Schutzzeichen groß aufgemalt ist, zur nächsten im Kampf befindlichen Einheit transportiert. Der Fernsehreporter kritisiert unter Berufung auf die Genfer Abkommen das Verhältnis des Krankenhaus- und Sanitätspersonals.

Frage: Hat der Reporter Recht? Ist der Umgang mit den Waffen im Krankenhaus und beim Transport unrechtmäßig gewesen?

Musterlösung:

Das Verhalten im Krankenhaus war rechtmäßig. Waffen von verletzten Soldaten dürfen in Krankenhäusern und andere Sanitätseinrichtungen gesammelt werden, um sie dann an die betreffenden Armeen zu übergeben (Art. 22 Nr. 3 GA I).

Völkerrechtswidrig war dagegen der Transport der Waffen. Unter dem Schutz des Rotkreuz-Zeichens dürfen nur Sanitätsaufgaben durchgeführt werden (Art. 37, 38 ZP I – Heimtückeverbot). Dies schließt ausdrücklich nicht aus, dass das Sanitätspersonal zum eigenen Schutz eine Handfeuerwaffe trägt (Art. 22 Nr. 1 GA I).

Fallbeispiel Nr. 3

Sie schauen sich eine Sondersendung über einen aktuellen Konflikt im Fernsehen an. Die einzelnen Filmberichte zeigen folgende Bilder: Triumphzug mit Kriegsgefangenen durch besonders belebte Straßen, wo sie angespuckt und geschlagen werden; Zurschaustellen von getöteten gegnerischen Soldaten; Kriegsgefangene bei einem öffentlichen Verhör; Übergabe von Wertgegenständen gefangener gegnerischer Soldaten als Belohnung an diejenigen Personen, die sie gefangen genommen haben.

Frage: Wie sind diese Vorgänge aus völkerrechtlicher Sicht zu beurteilen?

Musterlösung:

Alle diese Handlungen sind unzulässig! Triumphzug mit Kriegsgefangenen ist nicht zulässig (Art. 13, 14 GA III); Zurschaustellen von getöteten gegnerischen Soldaten ist nicht zulässig (Art. 17 GA I); Öffentliches Verhör von Kriegsgefangenen ist nicht zulässig (Art. 13, 17 GA III); Wegnahme von Wertgegenständen ist nicht zulässig (Art. 18 GA III).

Fallbeispiel Nr. 4

Ihre Rotkreuz-Gemeinschaft möchte einen Hilfsgütertransport zu einer Partnerstadt in einem Land durchführen, in dem Bürgerkrieg herrscht. Sie wollen die Hilfsgüter mit vier Rotkreuz-Fahrzeugen transportieren, die das Schutzzeichen tragen. Da es seit längerem schon nicht mehr zu Kampfhandlungen in der Region Ihrer Partnerstadt gekommen ist und sie als sicher gilt, geht die Gemeinschaftsleitung davon aus, dass es entbehrlich ist, weitere Stellen einzuschalten.

Frage: Sind Sie berechtigt, mit den Rotkreuz-Fahrzeugen in das Bürgerkriegsland einzufahren?

Musterlösung:

Nein, da das Schutzzeichen nicht von einer anerkannten Sanitätseinheit verwendet wird (Art. 12 ZP II). Im Falle einer Zuwiderhandlung liegt ein klarer Missbrauch des Schutzzeichens vor. Bei derartigen Hilfsgütertransporten ist ein Auftrag bzw. eine Erlaubnis des DRK-Bundesverbandes unverzichtbar, der ausschließlich für die Vertretung und Zusammenarbeit auf internationaler Ebene zuständig ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 DRK-Bundessatzung).

Fallbeispiel 5

Sie diskutieren mit einem Freund über das Humanitäre Völkerrecht. Schließlich sagt Ihr Freund zu Ihnen: „Was nützen die besten Regeln für den Krieg, wenn es keine Kriegserklärung gibt? Außerdem sind viele Konflikte ja keine Kriege zwischen Staaten, sondern nur Bürgerkriege!“

Frage: Gibt es hierfür Regelungen in den Genfer Abkommen und den Zusatzprotokollen? Wenn ja, wo?

Musterlösung:

Die Anwendbarkeit auch in diesen Fällen ist in den Art. 2 aller GA, sowie in Art. 1 ZP I geregelt. ZP II befasst sich ausschließlich mit den Opfern nicht-internationaler Konflikte. Einen Mindeststandard setzt Art. 3 aller GA. Weitere Regelungen finden sich in Art. 1 ZP I und Art. 4 ZP II.